



# **S a t z u n g**

**über die Entsorgung von Kleinkläranlagen  
und von geschlossenen Gruben  
- Satzung über die Dezentrale Abwasserbeseitigung -  
  
des Abwasserzweckverbandes „Raum Offenburg“**

## **Satzung**

### **über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und von geschlossenen Gruben - Satzung über die Dezentrale Abwasserbeseitigung -**

#### **des Abwasserzweckverbandes „Raum Offenburg“**

Aufgrund von § 45 b Abs. (4) des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – und des § 5 Abs. (3) des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V. mit §§ 2, 5a Abs. (2) und (9) des Kommunalabgabengesetzes hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Raum Offenburg“ am 19.11.2013, zuletzt geändert am 01.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung**

- (1) Der Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“ betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. (1) umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch den Abwasserzweckverband oder den von ihm beauftragten Dritten im Sinne von § 45 b Abs. (1) Wassergesetz.

#### **§ 2**

#### **Anschluss und Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. (1) anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dem Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“ zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. § 45 b Abs. (1) Satz 2 Nr. 2 Wassergesetz bleibt unberührt.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. (1) trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. (1) und (2) Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen

Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

- (4) Eine Befreiung von der Benutzung der Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers durch den Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“ wird dem nach Abs. (1) und (2) Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange erteilt, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlammes bzw. Abwassers sicherstellen kann. Dem Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“ ist auf Verlangen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Abfuhr zu erbringen.

### **§ 3**

#### **Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlagen durchzuführen.
- (2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber dem Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“ jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.
- (3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
  - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Raum Offenburg“ und der Satzungen der Verbandsgemeinden über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in den jeweils geltenden Fassungen über
1. die Ausschlüsse für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
  2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidenvorrichtungen auf angeschlossenen Grundstücken
- entsprechend.

## **§ 4**

### **Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den vom Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“ für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Der Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“ kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz (1) festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Absatz (2) entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

## **§ 5**

### **Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“ binnen eines Monats anzuzeigen
  - die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbehandlung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
  - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind dem Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“ vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat dem Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“ den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- (3) Den Beauftragten des Abwasserzweckverbandes „Raum Offenburg“ ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren
  - zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;
  - zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. (1) und (2).
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers

zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

- (5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet dem Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“ gegenüber für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossener Gruben. Er hat den Abwasserzweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **II. Gebühren**

### **§ 7 Gebührenmaßstab**

- (1) Der Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“ erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

### **§ 8 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühr ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

## **§ 10 Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## **III. Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. (1) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. (1) Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht dem Abwasserzweckverband überlässt;
  2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. (1) herstellt, unterhält oder betreibt;
  3. entgegen § 3 Abs. (3) Stoffe in die Anlage einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  4. entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. (1) und (2) der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
  5. entgegen § 3 Abs. (4) Nr. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. (1) der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
  6. entgegen § 5 Abs. (1) und (2) seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“ nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  7. entgegen § 5 Abs. (3) dem Beauftragten des Abwasserzweckverbandes „Raum Offenburg“ nicht ungehindert Zutritt gewährt.

- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Ordnungswidrig i. S. von § 5 a Abs. (2) Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. (1) dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 29.10.2008 beschlossene Satzung des Abwasserzweckverbandes „Raum Offenburg“ über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben außer Kraft.

Offenburg,

Die Verbandsvorsitzende

.....  
Edith Schreiner  
Oberbürgermeisterin

## Anhang 1

zur

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und von geschlossenen Gruben  
des Abwasserzweckverbandes „Raum Offenburg“

Höhe der Abfuhrgebühr in Euro je m<sup>3</sup> entnommenen Abwassers bzw. Fäkalschlamms:

	<b>Kleinkläranlagen</b>	<b>Geschlossene Gruben</b>
	[€/m <sup>3</sup> ]	[€/m <sup>3</sup> ]
Offenburg-Kernstadt	<b>32,40</b>	<b>29,02</b>
OG-Bohlsbach	<b>30,07</b>	<b>26,69</b>
OG-Bühl	<b>28,55</b>	<b>25,17</b>
OG-Elgersweier	<b>33,16</b>	<b>29,79</b>
OG-Fessenbach	<b>33,16</b>	<b>29,79</b>
OG-Griesheim	<b>26,95</b>	<b>23,57</b>
OG-Rammersweier	<b>33,16</b>	<b>29,79</b>
OG-Waltersweier	<b>28,55</b>	<b>25,17</b>
OG-Weier	<b>28,55</b>	<b>25,17</b>
OG-Windschläg	<b>31,61</b>	<b>28,23</b>
OG-Zell-Weierbach	<b>33,93</b>	<b>30,55</b>
OG-Zunsweier	<b>33,16</b>	<b>29,79</b>
Hofweier	<b>33,16</b>	<b>29,79</b>
Niederschopfheim	<b>33,16</b>	<b>29,79</b>
Diersburg	<b>34,72</b>	<b>31,34</b>
Durbach	<b>33,16</b>	<b>29,79</b>
Ebersweier	<b>31,61</b>	<b>28,23</b>
Ohlsbach	<b>35,49</b>	<b>32,11</b>
Ortenberg	<b>33,16</b>	<b>29,79</b>